Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1924)

Heft: 48

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Luzern, 27. Nov. № 48 — 1924

Schweizerische Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franco durch die ganze *Schweiz:* Bei der Expedition bestellt jährlich Fr 7.70, halbjährlich Fr. 4—. Postabonnemente 20 Cts. Zuschlag. — Für das *Ausland*, kommt das Auslandporto hinzu.

Verantwortliche Schriftleitung: Dr. V. von Ernst, Prof. Theol., Luzern, Felsbergstr. 20

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition: Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Katholisch New-York. — Aus und zu den Acta Apostolicae Sedis. — Die Ehe im Anglikanismus. — Heiliglandwallfahrt 1925. — Kirchen-Chronik. — Totentafel. — Kirchenamtlicher Anzeiger. — Inländische Mission.

Katholisch New-York.

(Fortsetzung.)

Ein Rückblick.

Der sterbende Priester im S. Vinzenz Spital war der Senior der Erzdiözese New-York, der 92jährige Pfarrer von St. Joseph, Mgr. Edwards. Die Beerdigungsfeier gestaltete sich zu einer Heerschau der geistlichen Spitzen New-Yorks, ein interessantes Bild für den Ankömmling, dem man einen ehrenvollen Platz zuwies. Je weiter von Rom, desto mehr gilt der Monsignore! Mgr. Edwards war noch in Irland geboren und jung nach Amerika ausgewandert. Er verkörperte das Wachstum von katholisch New-York. Man fühlte so recht, dass in der amerikanischen Kirche, bei Teilnahme der verschiedensten Völker, doch irischer Einschlag und Einfluss massgebend ist. Die Trauerpredigt war ein Hymnus zugleich auf die Geschichte der grössten amerikanischen Diözese und die Befreiung der alten irischen Heimat.

Die Geschichte des Katholizismus in den Vereinigten Staaten ist eines der interessantesten Blätter der modernen Missionsgeschichte. Leider fehlt ein gutes, handliches Werk darüber.

Die ersten katholischen Missionen gingen vom spanischen Süden aus und strebten nach dem Westen. Die englischen Kolonien des Ostens und Nordens schienen dem Katholizismus geschlossen. Heute liegt die Kraft der amerikanischen Kirche im Osten und Norden.

Im 17. Jahrhundert war ein Katholik Eigentümer von New-York, König Jakob II. von England. Es war ein kurzer Lichtblick. Unter Wilhelm von Oranien wurde die katholische Einwanderung geradezu verboten. Im 18. Jahrhundert waren ein paar Jesuiten lange Zeit die einzigen Missionäre. Dann kamen deutsche Priester zu den Einwanderern nach Pennsylvanien. Sie streiften nördlich bis New-York. Die Lage der wenigen Katholiken war eine traurige.

Allein, was in den Augen der Menschen ein tötlicher Schlag für die Kirche zu sein schien, die Eroberung von Kanada und Florida durch das protestantische England, wurde ein Glück für den Katholizismus. Das katholische Frankreich und Spanien waren nun nicht mehr Feinde, die man fürchten musste. Im Unabhängigkeitskriege standen die Katholiken treu zur Sache der Freiheit. Das Bündnis mit Frankreich und Spanien war nun der katholischen Sache günstig. Mit den Wällen von Yorktown fielen auch viele Vorurteile gegen die Kirche. Bei seinem Einzug in New-York (19. Oktober 1781) antwortete Washington auf die Adresse der Katholiken: „Eure Mitbürger werden den patriotischen Anteil nicht vergessen, den Ihr an der Befreiung und Ordnung des Landes hattet, und ebenso wenig die wichtige Hilfe, die sie von einer Nation erhalten, welche sich zum katholischen Glauben bekennt."

Bis dahin waren die Katholiken der alten Kolonien unter dem apostolischen Vikar von London gestanden, die vom Mississippi und den grossen Seen unter dem Bischof von Quebec. Man bedenke, was diese Entfernungen bei den damaligen Verkehrsverhältnissen bedeuteten! Im Jahre 1784 wurde der edle John Carroll apostolischer Präfekt der Vereinigten Staaten. Er hatte 18 Priester und nicht alle waren erstklassige Missionäre. So machte ihm der Pfarrer von New-York wenig Freude. Auch die kirchenrechtlichen Anschauungen der dortigen Laien waren von denen der Protestanten nicht viel verschieden. Mit Erlaubnis der Propaganda wurde John Carroll im Mai 1789 von seinem Klerus zum Bischof gewählt. Die französische Revolution brachte ihm einen unerwarteten Gewinn an ausgezeichneten Priestern aus Europa. Sie hatten einen wesentlichen Anteil an den berühmt gewordenen Synoden und späteren Provinzialkonzilien von Baltimore. Im Jahre 1808 erhob Pius VII. Baltimore zum Erzbistum und Boston, New-York, Philadelphia und Bardstown (später Louisville) zu Bistümern.

Luke Concanen O. P. war der erste Bischof von New-York; in Rom geweiht, starb er auf der Reise, bevor er seine Diözese erreichte. Der zweite Bischof war John Connolly, ebenfalls ein Dominikaner. Im Jahre 1816 zählte die ganze Diözese 13,000 Katholiken; in der Stadt hatten sie zwei Kirchen und nur einen Pfarrer. Die Kathedrale war dem hl. Petrus geweiht. Das freudigste Ereignis daselbst, das eine bessere Zukunft verhiess, war die Aufnahme der schon genannten Konvertitin Mrs. Elize A. Seton, der Witwe eines hervorragenden

New-Yorker Kaufmanns. Sie hatte den Katholizismus bei einem Aufenthalt in Italien kennen gelernt. Aber ihre ersten Unternehmungen in New-York scheiterten. Sie gründete nun in Maryland das Kloster und die weibliche Erziehungsanstalt von Emmitsburg. Ein Teil ihres Institutes vereinigte sich später mit den französischen St. Vinzenz-Schwestern. Grosse Verdienste um die Organisation der New-Yorker Diözese erwarb sich der dritte Bischof John Dubois (1826—1842), ein geborener Franzose.

Mit Hilfe dieser Schwestern und anderer Orden konnten die ersten Pfarrschulen gegründet werden. Der Bestand des Katholizismus war enge damit verknüpft, und das vierte Konzil von Baltimore (1840) verkündete den Grundsatz, dass jede Pfarrei ihre Schule haben sollte. Der Versuch, die katholisch-konfessionelle Schule staatlich anerkennen zu lassen, scheiterte am Widerstand der Protestanten. Der erste amerikanische Schulkampf wurde im Jahre 1840 unter Führung des ersten Erzbischofs von New-York, John Hughes (gest. 1864), des anerkannten Führers der amerikanischen Kirche, in New-York ausgefochten. Die Stadt hatte seit Jahren alle konfessionellen und neutralen Schulen gleicherweise unterstützt. Durch die Schuld einer Baptistenpfarrei kam das System in Misskredit und wurde aufgehoben. Die Katholiken verlangten Garantien, dass die Staatsschulen, an die sie beizutragen hatten, wenigstens nicht religionsfeindlich werden sollten. Sie errangen zwar politische Erfolge, aber praktisch blieb die Staatsschule in New-York und ganz Amerika bis heute religionslos und vielfach antikatholisch. Für die Katholiken war der New-Yorker Schulkampf das entscheidende Signal zur Gründung eigener konfessioneller Schulen. Es fehlt uns hier der Raum, über die grossartigen Leistungen auf diesem Gebiete zu schreiben. Heute besitzt jede nicht gerade arme Pfarrei in Amerika eine eigene Schule, wenigstens in den Städten.

Der New-Yorker Schulkampf wurde von den Gegnern zum Vorwand für den amerikanischen „Kulturkampf" der Vierziger Jahre genommen. Das Losungswort war, die Katholiken wollten die Bibel aus den Schulen verbannen. Es bildete sich die Partei der „Altamerikaner" (Native Americans). Damals wurde in Philadelphia eine Kirche vom Mob in Brand gesteckt und die Feuerwehr weigerte sich einzugreifen. Katholiken wurden ermordet, sogar lebendig verbrannt oder nach amerikanischer Art „geteert und gefedert" und die Uebeltäter nicht gestraft.

Es scheint uns heute kaum möglich, dass diese Dinge noch vor 80 Jahren im freien Amerika geschehen konnten. Allein der Baum wächst auch im Sturm. Die amerikanischen Katholiken taten ruhig ihre Pflicht, und der Katholizismus wurde zu einer Macht. Die Entwicklung von katholisch New-York ist charakteristisch. Im Jahre 1922 zählte die Erzdiözese 395 Kirchen, 1141 Priester, ein theologisches Seminar mit 220 Studenten, 31 Studienanstalten für Knaben, 4 Mädchengymnasien und 46 Pensionate, 119 Primarschulen für Knaben mit 39,477 Schülern, ebensoviele Primarschulen für Mädchen mit 43,153 Schülerinnen, also total in der Erzdiözese in und ausser der Stadt 99,590 Kinder, welche katholische Schulen besuchen; dazu eine grosse Zahl von caritativen Instituten aller Art, 48,209 Taufen, 2573 Konvertiten in jenem Jahre und eine katholische Bevölkerung von 1,473,291 Seelen. Fast alle religiösen Orden und zahllose Kongregationen sind vertreten, auch die Paulisten, die einzige in Amerika entstandene religiöse Männergenossenschaft. Der erste amerikanische Kardinal (1875) war Erzbischof Mc Closkey von New-York. Seine beiden Nachfolger waren die Erzbischöfe Corrigan und Kardinal Farley. Kardinal Patrick Hayes steht an der Spitze der Erzdiözese seit 1919. (Forts. folgt.)

Bern. J. E. Nünlist, Pfarrer.

Aus und zu den Acta Apostolicae Sedis.

(Nr. 11 vom 5. Nov. 1924.)

Lateinschule an der Gregorianischen Universität. An erster Stelle bringt das neuste Heft der „Acta" das Motu Proprio Pius XI., durch das an der Gregorianischen Universität eine höhere Schule der lateinischen Sprache gegründet wird (s. K.-Z. Nr. 45). Der Hl. Vater zeigt dadurch wieder das hohe Interesse, das er an der Beförderung der humanistischen Studien im Klerus nimmt. In seinem Schreiben über die Studien der Weltkleriker vom 1. August 1922 (K.-Z. 1922, S. 269 ff.) und ebenso in dem über die Erziehung und Bildung des Regularklerus vom 28. Juli 1923 (Nr. 17) hat der Papst schon eindringlich die Pflege der lateinischen Sprache anbefohlen. Diese — übrigens selbstverständliche — Stellung des Apostolischen Stuhles ist auch für die Schweizerkatholiken massgebend gegenüber dem Nonsens einer sog. „lateinlosen Matura".

Diese Nummer enthält den *Gratulationsbrief des Papstes an Kardinal Ehrle S. J.*, der am Festakte, von dem bereits berichtet wurde (Nr. 46) zur Verlesung kam.

Katechetische Kurse. Ein Dekret der Konzilskongregation verfügt bezüglich katechetischer oder überhaupt den Religionsunterricht betreffender Konferenzen oder Kurse, die für ein ganzes Land oder eine Kirchenprovinz veranstaltet werden, dass das Programm der Konzilskongregation vor der betreffenden Veranstaltung und bei Zeiten einzusenden ist. Sehr angezeigt sei es, dass es auch vor derartigen diözesanen Veranstaltungen geschehe.

Options- und Wahlrecht der Kapitel. Im Kapitel der Kathedralkirche von Nicosia (Sizilien) wurden bis jetzt die Kanonikate durch Option und abwechselnde Wahl von Seiten des Bischofs und des Kapitels besetzt. Die Konzilskongregation entschied nun unter dem 9. Juni 1923, dass durch Can. 396, § 2 und Can. 403 dieses Partikularrecht abgeschafft ist. Die Klausel „salva vel firma fundationis lege" muss nach den Motiven des Entscheides im strikten Sinn verstanden werden, d. h. von den Bedingungen, die vom Stifter selbst der Stiftung beigesetzt worden sind, und nicht im weiteren Sinne von Privilegien, die anlässlich der Errichtung verliehen wurden. Im vorliegenden Falle des Kapitels von Nicosia handelt es sich nur um ein solches Privileg, das durch den Codex aufgehoben ist, so dass jetzt dem Bischof das Recht zukommt, die Canonici zu ernennen.

In diesem Heft der Acta sind ferner die Dekrete für die Kanonisation des Pfarrers von Ars und die Beatifikation des ehrw. Joseph Cafasso publiziert (s. Nr. 46).

V. v. E.

Die Ehe im Anglikanismus.*)

(Fortsetzung.)

In der pan-anglikanischen Bischofskonferenz in Lambeth 1888 kamen die 145 Bischöfe, welche jenen Tagungen beiwohnten, auch zur Behandlung der Ehe und Ehescheidung. Eine Resolution betonte: „Die versammelten Bischöfe halten es für notwendig, die Tatsache in Erwägung zu ziehen, dass in vielen christlichen Nationen allem Anschein nach eine Prinzipienlosigkeit und Gleichgültigkeit in der Praxis der Ehescheidung beständig im Zunehmen ist. In einigen Ländern werden ernste Versuche gemacht, noch mehr Erleichterung für sie zu erwirken mit dem Ergebnis, dass die Idee von der Heiligkeit der Ehe im Gesetz sowohl wie im Volksempfinden sichtlich geschwächt und im Sinken begriffen ist".

Die Versammlung gab für das anglikanische Bekenntnis folgende Richtlinien in Sachen der Ehescheidung: a) Da die Worte unseres Herrn ausser in Fällen von Fornikation und Ehebruch die Ehescheidung ausdrücklich verbieten, kann die christliche Kirche die Ehescheidung in keinem andern als im angenommenen Falle anerkennen, noch zur Lebenszeit des andern Teils ihre Sanktion einer Person erteilen, die entgegen diesem Gesetze geschieden worden ist. b) Unter keinen Umständen soll der schuldige Teil, wo die Ehe wegen Fornikation oder Ehebruch geschieden worden ist, zur Lebenszeit des unschuldigen Teiles als geeigneter Empfänger des kirchlichen Ehesegens betrachtet werden. c) In Erwägung der Tatsache, dass in der Frage, ob Unser Herr die Ehe des unschuldigen Teiles nach einer wegen Ehebruches erfolgten Scheidung zu verbieten gedachte, in der Kirche immer eine Meinungsverschiedenheit obwaltete, empfiehlt die Konferenz, der Klerus solle keine Instruktion erhalten, jenen, welche unter bürgerlicher Sanktion so verheiratet sind, die Sakramente oder andere Privilegien der Kirche zu verweigern".

Die Ehe bildete wiederum ein Traktandum der pan-anglikanischen Konferenz von 1897. Die Synode legte indes bloss Verwahrung ein wider die allzu häufige Anstellung von Prozessen bei den staatlichen Ehescheidungsgerichten. Die Ehescheidung war zu wiederholten Malen erleichtert worden, 1878, 1886 und 1895, wo die Jurisdiktionsgewalt im summarischen Verfahren auf verschiedene weitere Gerichte ausgedehnt wurde. Die Gerichte gaben statt der eigentlichen Ehescheidung mit dem Recht auf Wiederverehelichung nur die sogenannten separation orders, Entscheidungen, welche zwar lebenslängliche Trennung der Ehegatten, nicht aber das Recht auf eine neue Ehe begründeten. In den letzten Jahren hat die Zahl der Scheidungen von Tisch und Bett, die früher auch von den kirchlichen Gerichtshöfen in England verfügt wurden, sich bedeutend vermehrt und variierte zwischen 6000—7000 jährlich. Lord Gorell hat 1909 dargetan, dass die Trennungen oft auf ganz triviale Gründe hin erfolgt sind. Die Klage der Bischöfe in Lambeth 1897, zwei Jahre nach Inkrafttreten des neuen Scheidungsmodus, war deshalb nicht ungerechtfertigt. Aber mit der blossen Klage war der schmutzigen Flut kein Damm gesteckt. Der liberale „Spektator" bemerkte ärgerlich: „Die Bischöfe sollten doch wissen, dass die weite Kreise der Geistlichen und Laien beängstigende Frage nicht darin besteht, ob Gesuche um Ehescheidungen zu oft oder zu leicht bewilligt werden, sondern ob das richterliche Urteil auch die Kraft in foro conscientiae besitzt, dieses, höchst feierliche Band, zu lösen".

Zur Lösung der Schwierigkeit konnte auch die Konferenz in Lambeth von 1908 nichts beitragen; man hat durch einige lächerliche Ausflüchte die allgemeine Verwirrung im Anglikanismus nur vermehrt. Lord Halifax kommentierte jene Konferenz in seiner eigenen Weise indem er unverrükt seinen hochkirchlichen Standpunkt festhält. Er bemerkt: „Gibt es wohl einen Zweifel, was das Gesetz der Kirche Englands — wie es sich aus dem Gebetbuch durch die Praxis der kirchlichen Gerichtshöfe bis 1857 erweist — von der Ehe und Ehescheidung hält? Doch welcher Bischof spricht in bezug auf die Ehescheidung so wie die Erzbischöfe in Sachen der Reservation oder dem Gebrauch des Weihrauches gesprochen haben? Sicher, wenn man in der einen Sache auf die (aus dem Gebetbuch) angeführten Gründe hin von uns Gehorsam verlangt, warum nicht auch in den andern? Das Gesetz der Kirche ist durch die Ehescheidungsakte von 1857 nicht berührt. Die Unauflöslichkeit der christlichen Ehe bleibt nach wie vorher. Die kirchliche Ehegesetzgebung kann durch die staatliche nicht beeinträchtigt werden".

Ebenso entschieden betont der hochkirchliche „Guardian": „Das Ehegelöbnis, das abgelegt wird, wenn der Ritus für die hl. Ehe vollzogen wird, kann in keiner Weise von der Ehescheidung, welche die Kirche niemals anerkannt hat, berührt werden".

Die kirchlichen Kreise im Anglikanismus haben immer wieder Gelegenheit, ihrer staatlichen Abhängigkeit bewusst zu werden. Die Wiederverehelichung eines „schuldigen" Geschiedenen in London unter Assistenz eines Geistlichen veranlasste den Bischof Dr. Ingram zur Erklärung an den Klerus: „Meine Meinung geht dahin, dass ein grosses Aergernis in dieser Diözese stattgefunden hat, und zwar ein grösseres Aergernis als irgend ein Defekt oder Exzess in Fragen des Ritus, denn es ist ein Aergernis, das die Sitten betrifft". Der Geistliche, der sich für die kirchliche Trauung des hochgestellten Paares hergab, hätte gesetzlich nicht zur Assistenz gezwungen werden können; er handelte zudem gegen die Weisungen der pan-anglikanischen Konferenz von 1888. Da der Kanzler der Diözese, Dr. Tristam, ein Jurist und Laie, die Bewilligung zur kirchlichen Einsegnung erteilt hatte, richtete man den Angriff gegen ihn. Letzterer erliess in den „Times" eine sachliche Erklärung, in der er die staatskirchlichen Funktionen eines bischöflichen Kanzlers in Ehefragen darlegt, seine vom Bischof unabhängige Jurisdiktion

*) s. Nr. 45.

betont und auf die ihm durch den 57. Abschnitt der Akte von 1857 überbundenen Verpflichtung hinweisst, die Ehebewilligung auch für den „schuldigen" Teil zu gewähren, wenn diesem ein Geistlicher zu Diensten steht. Das juristische Exposé gipfelt in der Erklärung: „Ein Gesetz der Kirche im Widerspruch mit dem Staatsgesetz gibt es nicht und kann es in der Staatskirche nicht geben".

Der Bischof von Newcastle kam in den gleichen Fall und protestierte gegen das Vorgehen der staatskirchlichen Behörden und sprach die Hoffnung aus, dass kein Geistlicher seiner Diözese zu solchen Akten sich hergebe. Er betont: „Ich möchte noch beifügen, dass, meiner Ansicht nach, ob die geschiedene Person unschuldig ist oder nicht, die Ehe in keiner Kirche geschlossen werden sollte".

In London bemerkte 1905 der Bischof, dass er die Wiederverheiratung Geschiedener entschieden missbillige. Seiner Ansicht nach stehen die Geschiedenen, ob schuldig erkannt oder nicht, in Gottes Augen auf gleichem Boden, sonst müsste man die Herrenworte von der Unauflösbarkeit der Ehe — wie sie auch im Trauungsritus enthalten sind — alles Inhaltes berauben. Jeder Teil habe schliesslich die Strafe für den Fehler, den er in der Wahl einer Person, von der er sich scheiden liess, begangen, auch selbst zu tragen. Glaube eine solche Person, nicht unverheiratet bleiben zu können, so stehe ihr das Zivilstandsamt offen; die Zivilehe legitimiere ihre Kinder und habe überhaupt von Gesetzes wegen volle Gültigkeit; die Kirche dürfe nicht weiter kompromittiert werden.

Es wäre indessen weit gefehlt, von einer Einigkeit unter dem englischen Episkopat und seinem Klerus in dieser Frage reden zu wollen. So kam es 1909 zu einem erregten Ideenaustausch in den „Times" zwischen dem Bischof von Manchester und dem freisinnigen Kanonikus Hensley Henson, der seither auch den bischöflichen Stuhl von Hereford bestiegen hat. Der erstere hatte dem Geistlichen Foster, der sich von seiner ersten Frau hatte scheiden lassen, die Wiederverehelichung untersagt und einem Pfarrer, der die Assistenz für diese Trauung zugesagt, jede Amtshandlung verboten. Henson protestierte gegen diesen Entzug der gesetzlich (32. Artikel) auch dem Geistlichen gewährleisteten Ehefreiheit. Es könne kein doppeltes Gesetz geben, eines für Laien und ein anderes für Geistliche. Es stehe ferner nicht in der Befugnis des Bischofs, seine Meinung, dass die Ehe Geschiedener überhaupt nicht recht sei, der Diözese als Gesetz aufzudrängen. Wenn auch die 40. Resolution des pan-anglikanischen Kongresses von 1908 die kirchliche Einsegnung bei Wiederverehelichung des unschuldigen Teils als „nicht wünschenswert" erkannt habe, so dürfe dabei auch in Erwägung gezogen werden, dass diese Resolution nur mit 87 gegen 84 bischöflichen Stimmen gefasst worden sei; nicht weniger als 71 Bischöfe hätten sich der Abstimmung enthalten. Das sei die vielgerühmte Einigkeit anglikanischer Bischöfe. Hensley Henson kommt zum Schlusse: „Die Handlung des Bischofs von Manchester war sicher hart und willkürlich; ich bin überzeugt, dass sie auch ungesetzlich war".

In der Replik betonte der Bischof, die im Weiheritus vom Geistlichen eingegangene Verpflichtung, dafür bemüht zu sein, durch eigene Herzensveredelung, wie auch durch entsprechende Erziehung in seiner Familie, durch sich und die Angehörigen „ein heilsames Beispiel und Muster der Herde Christi zu werden". Ehescheidung und folgende Wiederverehelichung können doch nicht als gesunde Verhältnisse und Muster für eine Gemeinde angesehen werden. Der Kanonikus führte hingegen in der Antwort aus, dass persönliche Freiheit wie kirchliche Ordnung durch den Bischof verletzt worden seien und bemerkte: „Es ist hier eine Theorie über die Aufgabe der Bischöfe aufgestellt worden, die mit dem wahren Wesen der protestantischen Kirche nicht in Uebereinstimmung gebracht werden kann". In den letzten Jahren haben Eheskandale, wie offene Bigamie von Geistlichen unter Anwendung einer Art Trauungsritus viel zu reden gegeben.

Bernhardzell. Urban Zurburg, Pfr.

(Fortsetzung folgt.)

Heiliglandwallfahrt 1925.

Man stösst sich da und dort daran, dass wir im Jubiläumsjahr 1925 nach Jerusalem, statt nach Rom pilgern. Die Sache verhält sich so: Nach dem ursprünglichen Projekt wollten wir auf der Hinfahrt Rom berühren und den Segen des Hl. Vaters einholen. Es stellten sich aber diesem Plan so grosse Schwierigkeiten technischer und finanzieller Natur entgegen, dass wir davon abgekommen sind.

Sodann begeht der schweiz. Heiliglandverein nächstes Jahr das 25jährige Jubiläum seines Bestandes; wir glaubten, diesen Anlass nicht besser feiern zu können, als durch Veranstaltung einer Pilgerung ins Hl. Land, nachdem seit 1908 eine solche nicht mehr ausgeführt worden. Die vielen Ablässe, welche mit dem Besuche der hl. Stätten verbunden sind, können wenigstens zugunsten der armen Seelen gewonnen werden.

Drittens wird die Wallfahrt nach Rom dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt, dass wir nach Jerusalem pilgern. Der Hl. Vater hat ein weites Herz und freut sich über jene, welche nach dem hl. Lande wallen gerade so, wie über jene, welche nach Rom kommen. Wir sind beide treue Kinder derselben Mutter, der katholischen Kirche. Und unter den drei Gebetsintentionen, welche der Hl. Vater in der Jubiläumsbulle anführt, findet sich auch diese, „dass die hl. Rechte der kathol. Religion im hl. Lande besser respektiert werden"! Zur Verwirklichung dieses Wunsches des Hl. Vaters tragen wir durch unser Gebet, wie durch den Eindruck unserer Manifestation im hl. Lande mächtig bei.

Endlich ist unser Vorhaben der schweiz. Bischofskonferenz in Luzern unterbreitet worden; dieselbe hat es gutgeheissen und gesegnet und den hochw. Herrn Bischof Bacciarini in Lugano als ihren Vertreter dazu abgeordnet. Derselbe wird denn auch die Schweizerpilger zugleich mit einem Vertreter des hochw. Herrn Bischofs Georgius von Chur offiziell im hl. Lande begleiten.

Möge man daher das Unternehmen, das der Kirche und dem Vaterland gleicherweise zur Ehre gereicht, nicht hemmen, sondern tunlichst fördern! Karli, Dh.

Kirchen-Chronik.

Persönliche Nachrichten. Zum Pfarrer von Herisau hat der hochwürdigste Bischof von St. Gallen ernannt HH. Gallus Stäubli, bisher Vikar von St. Fiden. HH. Stäubli ist bürgerlich von Aristau, Kanton Aargau. — Am 16. November wurde als Pfarrer von Siders, Wallis, HHr. Pont installiert.

Das bayerische Konkordat. Am 18. November ist dem bayrischen Landtag das am 29. März unterzeichnete Konkordat von der Regierung vorgelegt worden. Zur Zeit ist nominell noch das Konkordat von 1817 in Kraft. Durch den Umsturz von 1918 und seine Folgen hat sich aber dieser in vielen Punkten sowieso revisionsbedürftige Vertrag erst recht überlebt, insbesonders was die Vorrechte des früheren Königshauses anbelangt. Die Hauptschöpfer des neuen Konkordates sind der Kultusminister Dr. Matt und Nuntius Pacelli. Der wesentliche Inhalt des Konkordats, über dessen Annahme durch den Landtag kein Zweifel besteht, ist folgender:

Der bayerische Staat gewährleistet freie und öffentliche Ausübung der katholischen Religion. Er anerkennt das Recht der Kirche, im Rahmen ihrer Zuständigkeit Gesetze zu erlassen und Anordnungen zu treffen, und sichert der katholischen Kirche ungestörte Kultübung zu. Orden und religiöse Kongregationen können frei gegründet werden und unterliegen keiner Einschränkung. Die Ernennung oder Zulassung von Professoren oder Dozenten an den theologischen Fakultäten sowie der Religionslehrer an den höheren Lehranstalten wird erst erfolgen, wenn gegen die Kandidaten von dem Diözesanbischof keine Einwendung erhoben worden ist. Der Religionsunterricht bleibt an allen höheren Lehranstalten und Mittelschulen, wenigstens im bisherigen Umfange, als ordentliches Lehrfach. Der Unterricht und die Erziehung der Kinder an den katholischen Volksschulen wird nur solchen Lehrkräften anvertraut, die geeignet und bereit sind, in verlässiger Weise in der katholischen Religionslehre zu unterrichten und im Geiste des katholischen Glaubens zu erziehen. In allen Gemeinden müssen auf Antrag der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten katholische Volksschulen errichtet werden, wenn bei einer entsprechenden Schülerzahl ein geordneter Schulbetrieb ermöglicht ist. Die Beaufsichtigung und Leitung des Religionsunterrichtes in den Volksschulen, Mittelschulen und höheren Lehranstalten wird der Kirche gewährleistet.

Eingehende Bestimmungen finden sich im Konkordat über die vermögensrechtlichen Verpflichtungen des Staates gegenüber der Kirche. In diesem Punkt sind die Bestimmungen des Konkordates von 1817 mit einigen Modifikationen zur Grundlage genommen worden. Der Staat wird danach die erzbischöflichen und bischöflichen Stühle, die Metropoliten und Domkapitel mit einer Dotation in Gütern und ständigen Fonds ausstatten. So lange eine solche Dotation nicht in angehender Weise überwiesen werden kann, wird der Staat dafür eine Jahresrente leisten, die den jeweiligen wirtschaftlichen Zeitverhältnissen angepasst wird. Die Kirche hat das Recht, auf der Grundlage der bürgerlichen Steuerlisten Steuern zu erheben.

Hinsichtlich der Ernennung der Erzbischöfe und Bischöfe wird dem Heiligen Stuhl völlige Freiheit gewährt. Dieser wird sich aber in Verbindung mit der Regierung versichern, dass politische Einwände nicht obwalten. Vor Ernennung des Pfarrers sind der Regierung die Personalien des in Aussicht genommenen Geistlichen mitzuteilen. Alle Schwierigkeiten bei der Auslegung des Konkordats sollen durch den Heiligen Stuhl und den bayerischen Staat eine freundschaftliche Lösung finden.

Der Vertrag zwischen dem bayerischen Staat und der evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern lehnt sich im grossen und ganzen an den Wortlaut des Konkordats an und gewährt der evangelischen Kirche dieselben Vorrechte wie der katholischen Kirche.

Zug. Ausscheidung des „Bischofszeller Fonds" aus dem Staatsvermögen. Der Rechenschaftsbericht des Finanzdepartements hat eine „Säkularisation" aus dem Jahre 1835 ausgegraben. Ihre Geschichte ist kurz die folgende: Papst Paul V. verlieh im Jahre 1617 den katholischen Ständen Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Kath.-Glarus und Zug das Wahlrecht für die Chorherrenpfründen des Stiftes St. Pelagius in Bischofszell. Dieses Recht wurde im Turnus von diesen Ständen bis zur französischen Revolution ausgeübt. Als der Thurgau selbständig geworden, machte er selbst Anspruch auf dieses Recht. Die katholischen Stände machten dagegen geltend, dass es sich nicht um ein landesherrliches, sondern um ein kirchliches Recht, ein vom Papste verliehenes Privileg handle, und diese Rechtsauffassung wurde durch einen Entscheid der Tagsatzung geschützt. Der Streit ging weiter. Schliesslich kam es mit Zustimmung des damaligen bischöflichen Ordinariates zu einer gegenseitigen Abfindung. Die katholischen Stände verzichteten auf ihr Wahlrecht, wofür der Thurgau eine Entschädigungssumme von 21,000 fl. zu leisten hatte. Das Betreffnis für Zug, 4750 Zuger Gulden, wurde am 8. Dezember 1810 ausbezahlt. Seine Zustimmung hatte der Bischof von Konstanz an die ausdrückliche Bedingung geknüpft, dass die Abfindungssumme nicht zu weltlichen Zwecken verwendet werden dürfe. Dagegen behielt sich Zug freie Verwendung vor, gab aber die Zusicherung, den ihm zugefallenen Fonds nur Zwecken zuzuführen, die mit der ursprünglichen kirchlichen Zweckbestimmung im engsten Zusammenhang ständen. Diese Zusicherung wurde bis zum Jahre 1835 befolgt. Das Zuger Priesterkapitel hat nun an die Regierung eine Eingabe gemacht und ersucht, den sog. Bischofszeller Fonds wieder herzustellen und ihn als Hilfsfonds für die katholische Zuger Geistlichkeit aus dem Staatsvermögen auszuscheiden. Eine Wiedergutmachung dieses nun neunzigjährigen Unrechtes entspricht sicherlich dem Willen der grossen Mehrheit des Zugervolkes. V. v. E.

Totentafel.

Kardinal Michael Logue, Erzbischof von Armagh, Primas von Irland. Am 19. November verschied in seiner Bischofsstadt Armagh Kardinal Michael Logue. Er wurde geboren am 1. Oktober 1840. Nach seiner Priesterweihe war er mehrere Jahre Professor im irländischen Kolleg zu Paris. Er kehrte dann in seine unglückliche Heimat zurück, betätigte sich zuerst in der Pastoration und hierauf mit ebenso grossem Erfolge als Professor am Seminar von Mainooth. Leo XIII. wurde auf den vorzüglichen Geistlichen aufmerksam und erhob ihn 1879 zum Bischof seiner Heimatdiözese Raphoe. 1887 wurde er dem greisen Kardinalerzbischof von Armagh als Coadiutor cum jure successionis beigegeben. Noch im gleichen Jahre folgte er dem verstorbenen Oberhirten auf den Primatialsitz von Irland. 1893 wurde er von Leo XIII. zum Kardinal kreiert. Kardinal Logue war ein Führer des irischen Volkes und hat seine ganze Kraft und hohen Talente zur Linderung seiner Leiden und zum Schutz seiner höchsten Güter hingegeben. Es war ihm noch vergönnt, die Befreiung Irlands vom englischen Joche zu erleben.

R. I. P.

Kirchenamtlicher Anzeiger
für das Bistum Basel.

Die HH. Dekane werden anmit ersucht, für rechtzeitige Einlieferung der Regiunkelkonferenzarbeiten samt begleitendem Bericht des Aktuars über die Tätigkeit der Regiunkel besorgt zu sein!

Solothurn, den 18. November 1924.

Der bestellte Zensor:
Karli, Domh.

Inländische Mission.

a. Ordentliche Beiträge.

Uebertrag	Fr.	80,983.44
Kt. Aargau: Oberwil, Legat von Frl. Anna Marie Wetli sel. 500; Lunkhofen, Gabe von O. Heimgartner sel. 50; Sulz, b. Laufenburg, Legat von Jgfr. Juliana Obrist sel., Sulzerberg 600; Künten, Hauskollekte (dabei Extragabe 200) 500; Baldingen, a) Bettagsopfer 35, b) Extragabe 20	„	1,705.—
Kt. Baselland: Reinach, Hauskollekte 506.90; Münchenstein Hauskollekte, Nachtrag 58; Birsfelden, Sammlung 600	„	1,164.90
Kt. Baselstadt: Riehen, I. Rate	„	50.—
Kt. Bern: Noirmont 150; Brislach, Hauskollekte 127.70	„	277.70
Kt. Glarus: Näfels, II. Rate 200; Schwanden, Opfer und Hauskollekte 232; Glarus, Nachtrag 7.95	„	439.95
Kt. Graubünden: Disentis, löbl. Kloster	„	40.—
Kt. Luzern: Büron, Haus- und Kirchenkollekte 200; Wauwil, Hauskollekte 238; Aesch, Nachtrag 5; Römerswil, Armenseelenopfer 80; Rickenbach (dabei v. B. H. a. L. 5) 254.50; Luthern 35.10; Meierskappel, Hauskollekte 655; Ettiswil 50	„	1,517.60
Kt. Obwalden: St. Niklausen 41.20; Engelberg (inkl. Kloster und Kollegium) 881.80	„	923.—
Kt. Schaffhausen: Schaffhausen	„	580.—
Kt. Schwyz: Arth, Gabe von Ungenannt	Fr.	200.—
Kt. Solothurn: Solothurn, a) Hauskollekte 575, b) St. Rochusbruderschaft 15, c) St. Ursenbruderschaft 20, d) Romanerbruderschaft 20, e) St. Josefsbruderschaft 30, f) St. Annakongregation 100, g) Zeltner-Glutz'scher Fond 200, h) Gabe von Ungenannt 440.30, i) von verschiedenen Personen 115; Breitenbach, Opfer 70; Dornach 100; Büsserach, Sammlung 120; Stüsslingen, a) Opfer 40.70, b) Extragabe 25	„	1,871.—
Kt. St. Gallen: Gommiswald, Kloster Berg Sion 100; Rebstein, Hauskollekte 200; Maseltrangen 100	„	400.—
Kt. Thurgau: Tobel, Hauskollekte durch die Marianische Jungfrauen-Kongregation 560; Bichelsee, Gabe v. A. B., Balterswil 50; Frauenfeld, a) Hauskollekte 1,255, b) Extragaben 45; Hagenwil 90	„	2,000.—
Kt. Uri: Attinghausen, Hauskollekte 460; Wassen, Hauskollekte, a) in Wassen 320, b) in Meien 76	„	856.—
Kt. Wallis: Blitzingen 12; Brig, Opfer in der Kollegiumskirche 35.30; Biel 43: Ulrichen 16; Chandolin 6; Ried-Brig 24; Niederwald 28; Lax 20; Gondo 15; Törbel 8; Mund 7 50; Randa 12.50; Betten 25; Saxon 66; Salins 12.80; Venthône 15.50; Orsières 31.30; Chippis 15; Evionnaz 43; Savièse 80; Troistorrents 59.70; Nendaz 30; Isérables 15; Bovernier 5; Vernamiège 9; Grimisuat 14; Montana 20.50; Conthey 20; Kippel 18; Blatten 15.10; Eggerberg 5.50; Gampel 49; Turtmann 23.62, Stalden 58; Grône 55; Vétroz 19.10; Vionnaz 25; Revereulaz 27.50; Ried-Mörel 15; Inden 5.50; Eisten 8.50; Steg-Hohtenn 15; Saas-Fee 91; Saas-Almagel 6.20; Zermatt 55; Raron 44: Veysonnaz 9; Bagnes 63.20; Ergisch 8; Guttet-Feschel 5.50; Salgesch 63; Monthey 330; Leytron 26.50; Liddes 10.50; Sembrancher 15.20; Grächen 13; Niedergesteln 12.90; Chamoson 98.60; Miège 30; Albinen 10; Grengiols 17	„	1,937.52
Kt. Zürich: Winterthur, Gabe von I. T. 10; Zürich, Herz Jesu-Kirche 475	„	485.—
Total	Fr.	95,431.11

b. Ausserordentliche Beiträge.

Uebertrag	Fr.	65,997.80
Kt. Bern: Vergabung von ung. Priester, mit Nutzniessungsvorbehalt	„	17,500.—
Kt. Luzern: Schenkung von einem Luzernerischen Geistlichen, Th. B. D. B. in S., mit Nutzniessungsvorbehalt	„	10,000.—
Legat von HH. Chorherr Johann Dolder sel. in Münster	„	2,000.—
Total	Fr.	95,497.80

c. Jahrzeitstiftungen.

Jahrzeitstiftung für Jgfr. Maria Ursula Stampfli sel., von Hümikon (Kt. Solothurn), mit zwei hl. Messen auf 50 Jahre in Schlieren	Fr.	350.—

Zug, den 14. November 1924.

Der Kassier (Postcheck VII 295): **Alb. Hausheer**, Pfarr-Resignat.

☞ **Alle in der „Kirchen-Zeitung" ausgeschriebenen oder rezensierten Bücher werden prompt geliefert von**

RÄBER & CIE., LUZERN.

Tarif pr. einspaltige Nonpareille Zeile oder deren Raum:
Ganzjährige Inserate: 12 Cts. | Vierteljähr. Inserate*: 19 Cts.
Halb* „ : 14 „ | Einzelne „ : 24 „
* Beziehungsweise 26 mal. | * Beziehungsweise 13 mal.

Inserate

Tarif für Reklamen: Fr. 1.50 pro Zeile
Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt.
Inseraten-Annahme spätestens Dienstag morgens.

VERLAG RÄBER & CIE., LUZERN

DEMNÄCHST ERSCHEINEN:

EIN JAHR IM HEILIGEN LAND

Von
DR. LEO HÆFELI.
Mit einem Begleitwort
von BISCHOF KEPPLER
Mit vielen Abbildungen und einer der besten bis jetzt existierenden Karten Palästinas.
GEBUNDEN FR. 12.50

BISCHOF KEPPLER:
Das sind Aufnahmen nach der Natur, nicht der Niederschlag flüchtiger Eindrücke, erhascht auf der Fahrt oder auf dem Rücken des Pferdes oder im Auto, das ja jetzt auch durch Palästina rattert, vielmehr der Ertrag eines langen Aufenthalts und vieler heisser und mutiger Fussmärsche. So entstehen ohne jede Künstelei und ohne viel Pathos anziehende Gemälde von seelischem Tiefgehalt u von naturfrischer Erspriesslichkeit. Mitunter weht es einem entgegen sicut odor agri pleni!

ERSEHNTE SONNENBLICKE

TASCHENBÜCHLEIN FÜR VIELBESCHÄFTIGTE UND FREUDESUCHER
VON ALFRED LAUB
GEBUNDEN FR. 3.—.

Ein prächtiges Geschenkbüchlein! Es ist oft so schwer inmitten des Alltags mit seinen Plagen und seinem Aerger ein freudiggestimmtes Gemüt zu bewahren. Dieses Büchlein gibt die Kraft dazu. Es enthält in reicher Auswahl kurze Abschnitte aus der hl. Schrift, aus den Kirchenvätern, Gedichte und Erfahrungsfrüchte, denen die besondere Kraft innewohnt, in jedem Menschenherz Freude und Lebensmut zu wecken. Ein Werklein, das man Jahre braucht und immer aufs neue wieder schätzen lernen wird.

VERLAG RÄBER & CIE., LUZERN

Eine gründliche Einführung in die erhabene Liturgie der Kirche bietet:

Mess- und Vesperbuch der kath. Kirche

Belehrung über die Liturgie und die kirchl. Zeiten. Von P. Soengen S. J.
Deutsch u. Latein. Laienbrevier. Friedensausführung. 4. Aufl. 1126 Seiten. 2½ cm. dick. Ganzleinenband Rotschnitt Mk 6.75, Kunstleder Golschnitt Mk. 8.25, ff. Bockleder Goldschnitt Mk. 10.50.
Wer mit der katholischen Kirche liturgisch beten will, benutze dieses inhaltsreiche Gebetbuch, das auch Belehrungen über die Liturgie und die kirchl. Zeiten bietet Ein Vorzug ist, dass das Buch auch die Vespern enthält, wodurch die Anschaffung eines besonderen Vesperbuches erspart wird.
Durch alle Buchhandlungen.
Butzon & Bercker G. m. b. H., Kevelaer (Rhld.)
Verleger des Heiligen Apostolischen Stuhles.

Gebetbücher sind zu beziehen durch Räber & Cie., Luzern.

Haushälterin
die schon bei geistlichem Herrn gedient hat und gute Zeugnisse besitzt sucht wieder eine solche Stelle.
Zu erfragen bei der Expedition unter C. G.

Tochter
von 15 Jahren aus sehr guter Familie wünscht Aufnahme in geistliches Haus zur Erlernung der Haushaltung. Auskunft erteilt
Pfarramt Ruswil.

Tabernakel!
Feuer- und diebsicher in einfacher bis schönster, stilgerechter Ausführung. KASSEN- und MAUER-SCHRÄNKE für jeden Bedarf, kleine KASSETTEN als Haustresor, in Möbel zu plazieren, in allen Grössen vorrätig, OPFER-KÄSTEN etc. etc. liefert preiswürdig in feinst. Präzisionsarbeit. Beste Referenzen.
L. Meyer-Burri,
Kassenbau u. Kunstschlosserei,
Luzern, Vonmattstrasse 20

ORGEL
zu kaufen gesucht
neu oder gebraucht.
Abzugeben sehr billig
2 gotische Altäre 5,7 m hoch 1 Barock Kreuzweg, 1 Glocke (e) 178 Kg. schwer. Offerten und Anfragen gefl. an r. kath. Pfarramt Dulliken, Kt. Soloth.

Messkännchen
in grosser Auswahl
RÄBER & Cie. LUZERN

Standesgebetbücher
von P. Ambros Zürcher, Pfarrer:
Kinderglück!
Jugendglück!
Das wahre Eheglück!
Himmelsglück!
Eberle, Kälin & Cie., Einsiedeln.

Pius-Buchhandlung
Frau Luise Marti Luzern
Hirschmattstrasse 66
empfiehlt:
Katholische Literatur.

Altar
(Barock) circa 2,85 m. hoch, eventl. mit Tabernakel, für Hauskapelle geeignet, zu kaufen gesucht.
Angebote unter U. D. an die Expedition der Kirchen-Zeitung erbeten.

Messweine
sowie
Tisch- und Spezialweine
empfehlen in nur prima Qualitäten
P. & J. GÄCHTER
Weinhandlung z. Felsenburg
Altstätten, Rheintal
vereidigte Messweinlieferanten.

Messwein
J. Fuchs-Weiss & Co., Zug
beeidigt.
Wir offerieren in anerkannt guter Qualität
in- und ausländische
:-: Tischweine :-:
als
Messwein
unsere selbstgekelterten
Waadtländer und Walliser
Gebr. Nauer, Weinhandlung,
Bremgarten.

Kaffee billig
und gut, täglich frisch in Postsendung von 2½ und 5 Kg Verlangen Sie Preisliste.
LAUBER-KÖHLER
Kaffeerösterei, Luzern.

Wir besorgen
auf schnellstem Wege
französische
englische
italienische
spanische etc.
Literatur
RÄBER & Cie., LUZERN

KURER, SCHAEDLER & CIE.

in WIL, (Kanton St. Gallen). Anstalt für kirchl. Kunst

Caseln	empfehlen sich für Lieferung ihrer solid und kunstgerecht in eigenen Ateliers hergestellten	Kelche
Stolen	**Paramente**	Monstranzen
Pluviale	**Kirchenfahnen**	Leuchter
Spitzen	**Vereinsfahnen**	Lampen
Teppiche	wie auch aller kirchlichen Gefässe, Metallgeräte etc. etc.	Statuen
Blumen		Gemälde
Reparaturen		Stationen

Offerten, Kataloge und Muster stehen kostenlos zur Verfügung

Franz. Messwein von RR. PP. Trappisten

Span. Messwein von bischöflich empfohlenem Lieferanten

sowie weisse und rote Tisch- und Flaschenweine

in milder und vorzüglicher Qualität durch

Schweiz. Wein-Import Gesellschaft A.-G., Basel.

„Bischöflich vereidigte Messweinlieferanten"

Man verlange unsere Preisliste.

Bequeme

Winter-Mäntel

schwarz

reinwollen, solid, warm Fr. 100.—

Reinwollene Cheviothosen

schwarz, in allen Grössen Fr. 20.—

Besonders geeignet für Geistliche.

Auswahlsendungen bereitwillgst. Eigenfabrikat der

Bahnhofstrasse *Ecke Theaterstraße 1*

Bilder!

gerahmt u. ungerahmt in grosser Auswahl bei

Räber & Cie., Luzern

ADOLF BICK, WIL (St. Gallen)

Altbekannte Werkstätte für kirchliche Goldschmiedekunst :: Gegründet 1840

empfiehlt sich für

Neuerstellung, Reparatur, Feuervergoldung etc. etc

Zeugnisse erster kirchlicher Kunstautoritäten.

Fraefel & Co.

St. Gallen

Gegründet 1883

Ersteller von Paramenten und kirchlich. Metallgeräten

Lieferanten aller Bedarfs-Artikel für liturgische Zwecke

Weihnachts-Krippenfiguren

sollten Sie im Interesse einer in allen Teilen befriedigenden Lieferung

frühzeitig bestellen!

Unser Lager ist wohl versehen.

Verlangen Sie bitte Angebot bei

Buch- und Kunsthandlung

Räber & Cie., Luzern

Religiösgesinnte **Töchter,** die sich der **Kranken- und Wochenpflege** widmen wollen, finden jederzeit Aufnahme im

St. Annaverein

Bischöfl. approbierter kath. Pflegeverein, im Sinne von Can. 707 des C. j. c.

Von Sr. Heiligkeit, Papst Pius X. gesegnet, und von den schweiz. Bischöfen aufs wärmste empfohlen.

Aufnahme-Bedingungen zu beziehen durch das Mutterhaus:

Sanatorium St. Anna, Luzern.

Inserate haben sichersten Erfolg in der **„Kirchenzeitung"**